



## § 1

### **Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Handels- und Gewerbeverein Massenbachhausen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Massenbachhausen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck**

Der „Handels- und Gewerbeverein Massenbachhausen“ ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Handwerkern, Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes sowie zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Massenbachhausen.

## § 3

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten und diese unterstützen. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft können insbesondere erwerben:

- a) Gewerbetreibende und Handwerker aller Branchen
- b) Freiberuflich Schaffende
- c) Personen, die die Ziele des Ortsverbandes als natürliche oder juristische Person unterstützen

## § 4

### Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich, vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende, gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann von dem Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied:

- a) In unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt.
- b) Mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein Jahr in Verzug ist.

Über eine Beschwerde des/r Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 6

### Organe des Vereins

sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)

## Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangt. Der/Die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, lädt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Massenbachhausen zur Mitgliederversammlung ein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Die Beschlüsse werden innerhalb von 6 Wochen in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Den Vereinsmitgliedern wird es auf Anfrage kostenlos zugeleitet.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Die Wahl von Vereinsmitgliedern zu Vorstandsmitgliedern, die nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sein dürfen.
  - b) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern bei erheblichem Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl neuer Vorstandsmitglieder.
  - c) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, für 2 Jahre, die dem Verein, aber nicht dem Vorstand angehören und nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sind.
  - d) Die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
  - e) Die Entlastung des Vorstandes (dabei keine Stimmrecht für Vorstandsmitglieder).
  - f) Die Änderung der Satzung.
  - g) Die Änderung des Vereinszwecks.
  - h) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung.
  - i) Die Auflösung des Vereins.
5. Bei der Wahl des Vorstands sind die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

## Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: Dem/r 1. Vorsitzenden  
dem/r 2. Vorsitzenden  
dem/r Schriftführer/in  
dem/r Kassier/erin  
und bis zu vier Beisitzern/innen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Jede/r von ihnen vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/r 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung wählt den/die 1. Vorsitzende/n und dann die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein Mitglied dem widerspricht. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Bei Ausfall der KassenprüferInnen ist der Vorstand berechtigt, die Kassenprüfung durch zwei unabhängige und geeignete Vereinsmitglieder vornehmen zu lassen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
6. Zur Vorstandssitzung lädt der/die 1. oder in Vertretung der/die 2. Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch zustimmen. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Formale Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

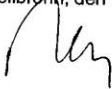
Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder.

Der **Verein**

**Handels- und Gewerbeverein  
Massenbachhausen**

mit dem Sitz in Massenbachhausen wurde heute unter VR 2984  
in das Vereinsregister eingetragen.

Amtsgericht - Registergericht -  
Heilbronn, den 14.01.04



Reibenspies  
Rechtspfleger/in

